

Beschlussvorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.01.2024

Tagesordnungspunkt: 7

Gegenstand der Vorlage: Beratung und Beschluss – Positionierung zur Priorisierung von Suchräumen für die Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Gemeinde Ebersbach

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersbach beschließt Vorhaben zur Nutzung von Windenergie im Gebiet der Gemeinde Ebersbach auf den in der Karten-Anlage zu diesem Beschluss mit gelber Einfärbung hinterlegten Suchräumen (Nr. 4 und Teil von Nr. 3) zu bündeln.

Die weiteren als mögliche Suchräume für die Windenergienutzung rotstraffierten und mit gelber Einfärbung hinterlegten Flächen der Karten-Anlage (Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8 und Teil von Nr. 3), welche einen Abstand von 1.000 Metern zur zusammenhängenden Bebauung aufweisen, sind nach dem Willen des Gemeinderats für die Windenergienutzung nicht zu bebauen.

Sachvortrag:

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Vor dem Hintergrund des Windenergieflächenbedarfsgesetzes sind im Freistaat Sachsen 2% der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Im Freistaat Sachsen erfolgt die Regelausweisung von Flächen über die Regionalen Planungsverbände als zuständige Planungsträger. Aufgrund landgesetzlicher Regelungen ist der 2-prozentige Flächenbeitragswert bereits bis 31. Dezember 2027 zu erreichen.

Die Planungsregion Oberes Elbtal-Osterzgebirge, in der die Gemeinde Ebersbach gelegen ist, hat aufgrund erfolgreicher gerichtlicher Anfechtung keinen rechtskräftigen Regionalplan bzw. keine wirksam ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Daher ist gegenwärtig eine Überplanung von potentiell geeigneten Flächen durch die einzelnen Vorhabensträger überall möglich, soweit diese über die Flächen durch Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern verfügen können und soweit die geltenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen erfüllt werden.



1858/2025

Entsprechend ist hier der Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge gefordert, im Rahmen seiner Zuständigkeit und Kompetenz eine zügige (Teil-)Regionalplanung für das Kapitel Windenergienutzung voranzutreiben. Die Gemeinde Ebersbach wird als Träger öffentlicher Belange in diesem formalen Prozess beteiligt werden und wird seine Position zum jeweiligen Zeitpunkt einbringen.

Rückblick:

Aufgrund bereits bestehender vorbereitender Aktivitäten von Vorhabensträgern zur Windenergienutzung auf Flächen im Gemeindegebiet erlebten die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Beteiligten in den vergangenen Monaten einen teilweise sehr intensiven öffentlichen Diskurs.

Mit den in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Speisesaal der Grundschule Kalckreuth am 10.12.2024 sowie in der Beratung im nichtöffentlichen Sitzungsteil der Gemeinderatssitzung in der Gemeindeverwaltung am 07.01.2025 zur Diskussion und Aussprache gekommenen Punkten wurde auf Gremienebene eine sachlich und fachlich fundierte Auseinandersetzung mit diesem sehr komplexen Thema ermöglicht.

Im Ergebnis dessen sollen in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.01.2025 die wesentlichen Punkte nochmals dargestellt werden und daraus abgeleitete Eckpunkte für eine Priorisierung von Flächen in Gestalt eines Positionspapiers des Gemeinderats, den diese Vorlage begründet, beschlossen werden.

Ausblick und Erwartungen:

Dieses Positionspapier soll den Organen der Gemeinde Ebersbach (Gemeinderat, Bürgermeister, Verwaltung) einen per Beschluss legitimierten Rahmen für Gespräche, Handlungen und Aktionen geben.

Den Bürgerinnen und Bürgern soll er vorzeigen, dass sich die von ihnen aus den Wahlen 2024 hervorgegangenen Vertreter im Bewusstsein um die Schwierigkeit und Komplexität der Thematik und unter Berücksichtigung und im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen eine Meinung gebildet haben und diese in einem Beschluss manifestiert haben.

Ferner soll er Dritten, beispielsweise Behörden, Vorhabensträgern und Grundstückseigentümern, die aktive Auseinandersetzung in der Gemeinde Ebersbach mit dem Thema Windenergienutzung demonstrieren und zugleich den gemeindlichen Anspruch an die aus dem Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltungshoheit, wozu die Planungshoheit über das Gemeindegebiet zählt, unterstreichen.

Was wurde berücksichtigt?

Der Gemeinderat trifft diesen Beschluss im Bewusstsein über weitere möglicherweise heftige Kontroversen zu den konkreten priorisierten Flächen, jedoch mit Verweis auf die zuvor aufgeführten Gründe, die das Zustandekommen eines solchen Beschlusses für eine Priorisierung von Suchräumen schwerer wiegen lassen.



Es sind im Übrigen in der Vorbereitung dieses Beschlusses keine rechtlichen Prüfungen über die Geeignetheit der priorisierten Flächen abgehalten worden. Vorprüfungen sind Aufgaben der Vorhabensträger, die rechtlich abschließende Beurteilung treffen im Genehmigungsverfahren die zuständigen Behörden. Daher sind auch explizit keine umwelt- und naturschutzrechtlichen Belange bei der Bewertung der Potentialflächen vorgenommen worden, da die Gemeinde dies nicht hinreichend fachlich kompetent bewerten kann und im Genehmigungsverfahren zahlreiche derartige Schritte vorzunehmen und nachzuweisen sind.

Vielmehr erlaubt sich der Gemeinderat eine Urteilsfähigkeit über die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und über die Frage, bei welchen der acht in der Gemeinde Ebersbach gelegenen Suchräumen, welche einen Abstand von 1.000 Metern zur zusammenhängenden Bebauung aufweisen, mehr oder weniger Menschen eine Betroffenheit verspüren würden. Dabei ist dem Gremium bewusst, dass das Verspüren einer Betroffenheit stets eine subjektive Wahrnehmung ist und daher nicht für alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen und abschließend mit der Begründung zu diesem Positionspapier bewertet werden kann. Und auch nicht mit einer gleichen Betroffenheit aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ebersbach, da sie dafür einfach zu groß und zu vielschichtig gegliedert ist.

Das Vorliegen zahlreicher Berichte und Untersuchungen über die gesundheitlichen Gefährdungen für den Menschen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, sind ebenfalls nicht als entscheidungserheblich in die Beschlusslage eingeflossen, da die Beurteilung dieser Umstände den zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung obliegt.

Dennoch wird der „Schutz“ des Menschen mit der Betrachtungsweise dieses Positionspapiers stärker gewichtet, als die Aspekte des Schutzes von Natur und Umwelt. Schutz meint hier auch, den Schutz unseres Landschaftsbildes, welches unsere Heimat und unseren Lebensraum für uns und unsere Kinder darstellt. Der Wille des Gemeinderates ist es, diesen mit einem nachhaltigen Blick über mehr als eine Generation hinweg aktiv mitzubestimmen, auch unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Entwicklungen der Infrastruktur, die unsere Gemeinde sichtbar beeinflussen kann.

Auf welchen Flächen ist die Windenergienutzung zu bündeln?

Zusammenfassend aus den vorgenannten – quasi den Rahmen bildenden – Aspekten, sollen die als imitierende Anlagen geltenden Windenergieanlagen im Umfeld der bereits jetzt bestehenden größten Immissionsquellen verortet werden. Am östlichen Rand der Gemeinde Ebersbach läuft in Nord-Süd-Ausrichtung die Bundesautobahn 13 (Berlin-Dresden), welche bereits jetzt eine nicht unerhebliche Immissionsquelle für Lärm, Staub, Abgase und mit Abrieb versehene Oberflächenwasser darstellt. Ebenso befinden sich in diesem Bereich gewerbliche Tierhaltungsanlagen für die Hühnerhaltung, die eine immissionsschutzrechtliche Erlaubnis haben, sowie eine Spedition.

Aufgrund des Ausbaus der Autobahn vor fast 100 Jahren hat sich die Siedlungssituation im Umfeld der Autobahn entsprechend entwickelt. Das heißt, dass es neben einer prosperierenden Entwicklung der an der Autobahn gelegenen Orte mit Anschlussstelle (Radeburg und Thiendorf), im Bereich der Gemeinde Ebersbach keine Siedlungsentwicklung in Autobahnnähe gab. Die bereits bestehenden Immissionen hätten dies nicht attraktiv gemacht bzw.



ließen nach den heutigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, beispielsweise nach der TA-Lärm, wahrscheinlich keine Siedlungsentwicklung in Autobahnnähe zu. Entsprechend wird die Anzahl betroffener Menschen hier geringer eingeschätzt, als bei anderen Suchräumen.

Außerdem sind zu den Ortslagen Freitelsdorf und Rödern, die eine zusammenhängende Bebauung aufweisen, Abstände von über 1.300 Metern vorzuweisen. Im Rahmen der Vorstellung eines Vorhabensträgers zur Gemeinderatssitzung am 10.12.2024 wurde diese Entfernung zur zusammenhängenden Wohnbebauung als signifikant für unkritische Immissionswerte, die üblicherweise von Windenergieanlagen ausgehen, eingestuft. Hier sind dann sehr wahrscheinlich die Geräusche der Autobahn eher wahrnehmbar, was je nach Wetterlage und Windrichtung in mehreren Teilen der Gemeinde bereits jetzt der Fall sein dürfte.

Die Windenergienutzung soll daher im Gebiet der Gemeinde Ebersbach in den Suchräumen Nr. 4 (Rödernsche Heide) und in Teilen der Nr. 3 (Cunnersdorf-Freitelsdorf) der Kartenanlage zu dieser Gemeinderatsvorlage gebündelt werden.

Die Größe der Suchräume beträgt, bereits unter Abzug von zu berücksichtigenden Abständen zu vorhandener Einzelwohnbebauung im Außenbereich, Abständen zur Bundesautobahn und der Ausklammerung von Flächen in der Trinkwasserschutzzone II insgesamt rund 440 Hektar. Dies sind rund 5% der Gemeindefläche und ist als absolute Obergrenze der Zumutbarkeit zu sehen. Dieser Wert entspricht auch etwa den Tendenzen, welche Belastung durch die Ausweisung von Eignungs- und Vorranggebieten durch den Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge für die Region um Großenhain zu erwarten sind. Umso wichtiger ist es, als Gemeinderat eine Position für die Platzierung von Windenergieanlagen zu haben, um die Entwicklungen im Gemeindegebiet bestmöglich mitzubestimmen.

Ziel der finanziellen Partizipation:

Im Rahmen des Diskurses über die Positionierung der Gemeinde kam mehrfach die Sprache auf die Möglichkeiten der finanziellen Partizipation der Gemeinde und der Bürgerinnen und Bürger. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der sich drastisch verschlechternden Lage der öffentlichen Haushalte, sowohl durch signifikante Ausgabensteigerungen und stagnierende bis sinkende Einnahmen.

Über das 2024 beschlossene Landes-Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine finanzielle Beteiligung der Kommunen in Höhe von mindestens 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde pro Jahr gesetzlich verankert. Je nach Leistungsparameter und Betriebszeiten bedeutet dies eine jährliche Kommunalbeteiligung zwischen 25.000 EUR und 40.000 EUR pro Windenergieanlage, verteilt jedoch nach Flächenanteil auf die Gemeinden, die in einem Umkreis von 2.500 Metern um die Mastmitte gelegen sind.

In Abhängigkeit der Gesellschaftsstruktur zum Betrieb von Windenergieanlagen sind zudem langfristig Gewerbesteuererinnahmen erzielbar, die gegenwärtig nicht näher beziffert werden können. Ferner werden sich über die Versteuerung der Pachteinnahmen bei den Landeigentümern die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer positiv für die Gemeinde auswirken.



Auch dieser Wert ist aufgrund individueller Steuermerkmale und nicht konkreter Zuordenbarkeit nicht konkret bezifferbar.

Weitere Partizipationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinde können möglich sein, wenn die Gemeinde Vorhaben zur Windenergienutzung insoweit unterstützt und aktiv begleitet, als sie frühzeitig mit Vorhabensträgern in einen Austausch auf Augenhöhe tritt und umfassend in Projektplanungen involviert ist. Dies können beispielsweise zweckgebundene Zuweisungen an die Gemeinde oder Vereine sein, Stromrabattierungen oder finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt:

Besonderes Augenmerk müssen die Akteure der Gemeinde darauflegen, dass durch die teils sehr kontrovers und persönlich geführten Debatten um eine Position Für oder Gegen die Windenergienutzung und die im Raum stehenden Standorte der gesellschaftliche Zusammenhalt und das Miteinander nicht gefährdet wird. Hier spielen Debatten um eine tiefe innere Überzeugung in beide Richtungen eine Rolle, ebenso solche um Neid, weil in Bezug auf die Flächenakquise den Eigentümern überdurchschnittliche Pachtpreise gemessen an der Ertragslage mit der derzeitigen Landnutzung geboten werden.



1858/2025

Falk Hentschel
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gemeinderäte/BM gesamt: 19

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Befangenheit aufgrund § 20 SächsGemO:

Finanzielle Auswirkungen: nein